Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I der Gemeinde Weeze

Erstellt durch:

StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

02.07.2018

Inhalt

1 EINLEITUNG 2

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 PLANUNGSVORGABEN 4

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 4

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung 4

4.2 Wirkraum 5

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 6

4.4 Methode 7

4.5 Ortsbesichtigung 8

4.6 Ergebnisse - Vögel 8

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten 8

4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten 9

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems 9

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT 17

5.1 Vögel 17

5.2 Amphibien und Reptilien 18

5.3 Säugetiere (Fledermäuse) 19

6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 19

7 GESAMTBEWERTUNG 20

8 LITERATUR/LINKS 21

9 BILDDOKUMENTATION VOM 04.06.2018 22

1 Einleitung

Die Gemeinde Weeze führt ein Verfahren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I auf dem südlichen Gelände des Airport Weeze durch.

Anlass für die Änderung ist das Bestreben die im Masterplan 1998/99 bzw. den darauf aufbauenden Städtebaulichen Konzepten von 2003 bis 2005 getroffene Verteilung von Sondergebietsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen im festgesetzten „sonstigen Sondergebiet für flughafenaffine Nutzungen“ den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Einzelne außerhalb der Sondergebiete bzw. überbaubaren Grundstücksfläche liegende Gebäude aus der damaligen militärischen Nutzung sollen einer Weiternutzung oder baulichen Umnutzung zugeführt werden, die zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war und nach der jetzigen planungsrechtlichen Festsetzung nicht möglich wäre.

Der betroffene Shelter 251, welcher sich überwiegend innerhalb des Sondergebiets, jedoch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befindet, liegt mit 32 m² teilweise innerhalb der festgesetzten Waldfläche, wodurch jede bauliche oder Nutzungsänderung verhindert wird. Die Änderung des Bebauungsplans dient lediglich der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und umfasst die Zuweisung der wegfallenden Waldfläche im Bereich des Shelters in einen Bereich des Sondergebiets, im Norden des Geltungsbereichs.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Änderung gem. § 13 Abs. 3 BauGB planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

Abbildung 2: Lage der Teilflächen zur Nutzungsänderung (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatschG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu

erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete[1] liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie[2] (FFH-Richtlinie).

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-0002 „LSG - Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“ (510m), die Verbundfläche VB-D-4302-009 „Bewaldete Terrassenkanten der „Hees“ bei Weeze“ (550 m) und die Biotopkatasterfläche BK-4303-074 „Nadelwaldgebiet östlich von Goch“ (560 m).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I umfasst eine Fläche von ca. 30,1 ha, die Änderungsplanung bezieht sich dabei auf einen nördlichen Teilbereich von 6,8 ha Größe innerhalb des Flurstücks 11, Flur 17 der Gemarkung Weeze.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. l103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Teil des Betriebsgeländes des Airport Weeze, südöstlich der Zurollbahn und ist durch große Freiflächen, Gehölze und Zuwegungen zu den Gebäuden der ehemaligen militärischen Nutzung geprägt und wird derzeit u.a. als Stellplatz und Werkstatthof der Flughafenfeuerwehr genutzt.

Der Änderungsbereich umfasst die aus Betonplatten bestehenden fingerförmigen Rollwege zu den jeweiligen Sheltern mit begleitenden Trockenrasenflächen, teilweise verbuschte Sukzessionsbereiche (u.a. Birke), Kleingehölze mit Birken und Stieleichen sowie einzelne zum Teil überwachsene Bunker. Daneben befinden sich im Gebiet die Ausläufer der über das Betriebsgelände hinausgehenden, weitläufigen Kiefernwälder bzw. Eichenmischwälder auf Binnendünen und Flugsandfeldern.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich im Nordosten das Vorfeld der Start- und Landebahn bestehend aus einer Schlagflur bzw. trockenen Heide auf tlw. offener Binnendüne, weitere Betriebsgebäude des Flughafens im Westen sowie großflächiges, die Zurollbahn, den Taxi Way und die Runway umgebendes Grünland.

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung und der Anpassung des Bebauungsplans an die tatsächliche Flächennutzung nur den Änderungsbereich und beinhaltet im Wesentlichen den Shelter und angrenzenden Kiefernwald sowie das Gehölz mit den angrenzenden Offenlandbereichen im Nordwesten des Änderungsbereichs. Es ist zu prüfen, ob die Umwidmung der Flächen möglicherweise Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einzelner Arten zur Folge hat.

Durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Flughafens und die Nähe zur Start- und Landebahn und anderweitigen Verkehrsflächen bzw. die Nutzung von Gebäuden als Werkstätten ist eine insgesamt hohe Vorbelastung des Raumes vorhanden. Diese Vorprägung lässt von vornherein eine geringere Empfindlichkeit möglicherweise vorhandener planungsrelevanter Arten gegenüber Störungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit erwarten. Darüber hinaus werden zeitweise Vergrämungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit auf dem Gelände durchgeführt.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Umgebung als auch das Plangebiet selbst.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. → Es sind lediglich Maßnahmen an dem Bestandsgebäude vorgesehen, der Wirkfaktor ist daher unerheblich.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden. → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann. → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können. → Durch die Änderung findet lediglich eine Anpassung an den Ist-Zustand statt. Es sind keine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor zu erwarten.

- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen. → Es finden lediglich Maßnahmen am Bestandsgebäude statt, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann. → Es finden lediglich Maßnahmen am Bestandsgebäude statt, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer). → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.4 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als mögliches Laichhabitat und Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.5 Ortsbesichtigung

Am 04.06.2018 wurde eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebiets zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten der TK25 4302 (Goch) und 2. Quadranten der TK 25 4402 aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum bzw. geeignete Habitatbedingungen vor.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Alauda avensis	Feldlerche	ja
Anthus trivialis	Baumpieper	ja
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus corone	Rabenkrähe	nein
Corvus monedula	Dohle	ja
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Motacilla flava	Schafstelze	nein
Sitta europaea	Kleiber	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden drei als planungsrelevant eingestufte Arten angetroffen. Die nördlich des Änderungsbereichs gesichteten Feldlerchen halten sich auf den kurzgrasigen Offenlandbereichen im Umfeld der Zurollbahn auf. Ein Baumpieper wurde am nördlichen Rand des Änderungsbereichs auf

der tlw. verbuschten Wiesenfläche zwischen der Zuwegung zu den Sheltern und den überwachsenen Bunkern außerhalb des Änderungsbereichs gesichtet. Die im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS als planungsrelevant eingestuften Dohlen halten sich sporadisch als Nahrungsgast auf den Verkehrswegen und Freiflächen im Untersuchungsgebiet auf.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 04.06.2018 für den 4. Quadranten der TK25 4302 (Goch) und 2. Quadranten der TK 25 4402. Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Heiden, Säume, Hochstaudenfluren, Sand- und Kalkmagerrasen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4302 (Goch) und im 2. Quadranten des Messtischblatts 4402 sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Lebensraum Kulturlandschaft wechselnd mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Keine Horste in hohen Bäumen (Lärche, Fichte, Kiefer, Rotbuche) festgestellt. Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gehölzreiches Kulturland, halboffene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen mit ausreichend Kleinvögeln. Keine Horste festgestellt. Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Charakterart offene Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen, Heidegebiete. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	UG kein frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heiden und Moore mit höheren Singwarten. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum sonnige Waldränder. Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder sowie Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen und strukturreicher Strauchschicht. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Horste in sonnigen, windgeschützten Koniferen festgestellt. Halboffene, strukturierte Kulturlandschaft bleibt erhalten. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen festgestellt. Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten. Reviertreu. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste festgestellt. Keine reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaft sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Aktionsraum größer UG.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe festgestellt. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder mit trockenem, sandigem Boden. Nahrungshabitat offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen, Wege. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offene, trockene und gehölzarme Kulturlandschaften. Bodenbrüter. Felder, Wiesen, Brachflächen, lichtes Grünland mit ausreichend Sämereien. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvögel bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Keine Altnester an Gebäuden vorhanden. Kulturfolger, UG außerhalb Siedlungsbereich. Raststätten,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		vorhanden		Nahrungshabitat Luftraum steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Parkartige, lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- Totholzanteil. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Strukturreiche Kulturlandschaft, oft Nähe Siedlungen bis Innenbereich Großstädte. Kulturfolger. Nahrungshabitat offenes Grünland. Keine Brutplätze an Gebäuden/ Altnester in Bäumen festgestellt. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Neststandort/ landwirtschaftliche Gebäude betroffen. Nahrungshabitat Luftraum steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Stillgewässer entlang großer Flussläufe im UG. Kein Bruthabitat störungsfreie Inseln in Abgrabungs-Bergsenkungsgewässern. Keine Betroffenheit.
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen; Heidegebiete,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Trockenrasen, lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder in gewässernähe, gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht im UG. Keine Betroffenheit.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen im UG. Keine Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben. Keine Betroffenheit.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart. Bodenbrüter. Keine Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore, Hochmoore mit hohen Grundwasserständen im UG. Ortstreu. Keine Betroffenheit.
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Keine Betroffenheit. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor-	U	Keine halboffene Agrarlandschaft. Ortstreu, keine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		kommen' ab 2000 vorhanden		Ruhestätten in Hecken und Gebäudenischen festgestellt. Keine Betroffenheit.
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine, unbefestigte Feldwege. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutvogel in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften, Gärten, Parks und Friedhöfen. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Brutstätten senkrechte Steilwände in Sand-, Kies oder Lößgruben im UG. Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld Brutstätte. Keine Betroffenheit.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat. Keine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutstätten Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungshabitat Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs-/ Schwimmblattvegetation im UG. Keine Betroffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden. Jagdhabitat Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Charaktervogel offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerland. Keinesfalls essentielles Habitat. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum reich strukturierte Lebensräume mit Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Keine Winterquartiere trockene frostfreie Erdlöcher, Felsspalten oder Trocken- und Lesesteinmauern festgestellt. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass mehr Fledermausarten im Plangebiet vorkommen können, als auf dem Messtischblatt verzeichnet sind.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Einige der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet essentielle Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes möglicherweise als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Greifvögeln wie dem Habicht und Mäusebussard, deren Aktionsraum die Größe des Änderungsbereichs überschreitet, dient das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilbereich eines Nahrungshabitats, es stellt jedoch keinesfalls einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion dar. Niststätten und Gehölze im Umfeld des Plangebiets sind von den Projektwirkungen ebenso wenig betroffen wie potentielle Nahrungsflächen, welche in großem Umfang und in gleicher Qualität in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Im Plangebiet angetroffene Offenlandarten wie Feldlerche und Baumpieper werden durch die beschriebenen Projektwirkungen nicht erheblich in ihrer Lebensraumfunktion beeinträchtigt. Das Plangebiet ist durch bestehende Vertikalstrukturen und Störungen aufgrund des Flughafenbetriebs bereits vorbelastet, eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Brutplätzen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestufte Dohle, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt. Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Airport Weeze und die angrenzenden Verkehrswege (u.a. Start-Landebahn u. Rollwege) sowie die damit verbundenen Lärmemissionen der Flugzeuge und Flughafenfahrzeuge in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verursachen Betriebsgebäude und Werkstätten im Änderungsbereich Lärm visuelle Störungen sowie eine regelmäßige menschliche Anwesenheit. Darüber hinaus werden zur Erhaltung der Flugsicherheit (Vogelschlag) regelmäßige Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Runway durchgeführt. Das Vorhaben umfasst zudem lediglich die Angleichung des rechtskräftigen Bebauungsplans an den Ist-Zustand im Plangebiet, ein auslösen von Verbotstatbeständen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das weitere Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die häufig anzutreffenden so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und keine lokal bedeutsame Population vorliegt. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen von Reptilien wie der Schlingnatter ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell möglich, jedoch fehlen teilweise wichtige Habitatelemente wie offenes Gestein und potentielle Winterquartiere. Eine Beeinträchtigung möglicherweise vorkommender Individuen durch die genannten Projektwirkungen kann ausgeschlossen werden.

Gewässer und temporäre Wasserflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten

kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden Es besteht keine Betroffenheit.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Beeinträchtigung von essentiellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann für Waldarten im Änderungsbereich aufgrund bereits bestehender betriebsbedingter Störungen ausgeschlossen werden. Der im Umfeld befindliche Gehölzbestand bleibt erhalten und lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Umwidmung ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten.

An den Außenfassaden der Betriebsgebäude konnten keinerlei Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Der Innenbereich ist offen zugänglich und somit als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ungeeignet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch mögliche Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 2. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 67-108.

9 Bilddokumentation vom 04.06.2018

Foto 1: Blick von Westen auf Shelter 251 und umgebenden Kiefernwald

Foto 2: Blick von Süden auf Zurollbahn und Kiefern- bzw. Eichen-Birkenmischgehölze

Foto 3: Blick von Süden Richtung Runway mit überwachsenen Sheltern und Kleingehölz sowie Trockenrasenflächen

Foto 4: Blick von Norden auf Verzweigung der Zuwegung zu den jeweiligen Sheltern

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Kevelaer, 02.07.2018

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz